

Antrag

der Abgeordneten Susanne Hennig-Wellsow, Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Jan Korte, Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

Zeit für ein Wahlalter ab 16 Jahren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Junge Menschen sind ebenso von allen politischen Entscheidungen betroffen wie Erwachsene. Dennoch sind rund 12 Millionen Menschen derzeit vom Wahlrechtsausschluss auf Grund nicht erreichten Mindestalters betroffen (Statistik Dossier: Reform des Bundeswahlrechts (destatis.de)). Bei 72.569.978 deutschen Staatsbürger:innen macht dies 16,5 % der deutschen Staatsbürger:innen aus. Der Anteil der Personen zwischen 16 und 18 Jahren beträgt 1.364.427 Personen (Statistik Dossier: Reform des Bundeswahlrechts (destatis.de)). Die bisherigen Vorschläge zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes konzentrieren sich alle auf die Begrenzung der Vergrößerung des Bundestages über dessen Regelgröße von 598 Mitgliedern hinaus. Jugendliche unter 18 Jahren sind jedoch weiterhin vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) verbürgt die aktive und passive Wahlberechtigung aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Er ist im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit bei der Zulassung zur Wahl des Deutschen Bundestages zu verstehen. Einschränkungen können nur durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind. In Bezug auf die Frage des Wahlmindestalters hat das Bundesverfassungsgericht entschieden: „Aus Art. 38 Abs. 2 GG, der für das aktive und passive Wahlrecht Altersgrenzen festlegt, ergibt sich nicht, dass der Gesetzgeber in Wahrnehmung seiner Regelungsbefugnis gemäß Art. 38 Abs. 3 GG nicht weitere Bestimmungen über die Zulassung zur Wahl treffen dürfte. Allerdings folgt aus dem formalen Charakter des Grundsatzes, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der aktiven und passiven Wahlberechtigung nur ein eng bemessener Spielraum für Beschränkungen verbleibt.“ (BVerfGE 132, 39; Rdn. 25). Eine Rechtfertigung für einen Wahlrechtsausschluss wird allgemein angenommen, soweit der von dieser betroffenen Personengruppe eine Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht möglich ist. Als sachlicher Grund für die Festlegung eines Mindestwahlalters wird die Einsichtsfähigkeit angeführt. Die Erfahrungen aus verschiedenen Bundesländern, die bereits das aktive Wahlalter auf landes- und kommunaler

Ebene auf 16 Jahre gesenkt haben, sprechen nicht dafür, dass dadurch eine Wahlteilnahme für Menschen ermöglicht wurde, für die eine Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht möglich gewesen ist. Der derzeitige Ausschluss auch der 16- und 17-jährigen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vom aktiven Wahlrecht ist allerdings trotz notwendig verallgemeinernder Typisierung der Wahlaltersfestlegung und trotz des dabei bestehenden Einschätzungsraumes des Gesetzgebers mit einer ebenfalls notwendigen willkürfreien sachlichen Begründung nicht zwingend zu rechtfertigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Wahlaltersgrenze in Art. 38 Abs. 2, erster Halbsatz des Grundgesetzes auf die Vollendung des 16. Lebensjahres absenkt. Anschließend ist die entsprechende Änderung des Bundeswahlgesetzes vorzunehmen.

Berlin, den 24. Januar 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion